Paragraph	Abfallwirtschaftssatzung 2017	Abfallwirtschaftssatzung 2018
2	(5)	(5)
	Der Landkreis hat aufgrund von	Der Landkreis kann aufgrund von § 6 Abs. 2 des
	§ 6 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes übertragen auf die Gemeinden:	Landesabfallgesetzes die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist, auf die Gemeinden übertragen.
	Todtnau, Wies, Fröhnd, Utzenfeld und Schönau	
	die Entsorgung von Erdaushub, soweit dieser nicht durch Schadstoffe verunreinigt ist.	
	Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.	Die Gemeinden erlassen eine eigenständige Satzung über die Erledigung dieser Aufgaben. Die entsprechenden Regelungen der vorliegenden Satzung des Landkreises finden insoweit keine Anwendung.
5	(10)	(10)
	Sperrmüll ist fester Abfall zur Verbrennung, der wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden. ()	Sperrmüll ist fester Abfall zur Verbrennung, der wegen seiner Größe und Form nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passt und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert wird. ()
9	(1)	(1)
	() Die einzelnen Anlieferungen zu den stationären Sammelstellen sind auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.	() Die einzelnen Anlieferungen zu den stationären Sammelstellen sind auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

	Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt als haushaltsübliche Menge 1 m³. (2) Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle von anderen Abfallarten getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen.	Soweit nichts anderes bestimmt ist gilt als haushaltsübliche Menge 1 m³ pro Abfallfraktion und Tag je Anlieferer. (2) Die Überlassungspflichtigen haben gemäß der Bekanntgabe die zur Wiederverwertung geeigneten Abfälle von anderen Abfallarten getrennt zur Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen zu verbringen. Werden Abfälle entgegen den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Lörrach in der aktuellen Fassung bereitgestellt, so besteht kein Anspruch auf Einsammlung dieser Abfälle durch die Abfallwirtschaft.
13	Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restabfälle) in genormten, rollbaren 1,1 m³-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. () Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen. Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen ()	Für Grundstücke, bei denen mindestens 30 Wohneinheiten (Wohnanlagen) gemeinschaftlich entsorgt werden sollen, kann auf Antrag des Grundstückseigentümers die Einsammlung der Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 (Restabfälle) in genormten, rollbaren 1,1 m³-Abfallbehältern mit Müllschleuse erfolgen. () Die Einrichtung einer Müllschleuse kann nur dann erfolgen, wenn keine wirtschaftlichen oder hygienischen Gründe, Gründe der Verwaltungspraktikabilität oder andere Gründe entgegenstehen. Bedingung für die Genehmigung einer Müllschleuse ist außerdem die vorherige Bestellung von Gefäßen für die Sammlung von Bioabfällen in ausreichender Größe (6 Liter Behältervolumen pro Bewohner/in). Die Entscheidung obliegt der Abfallwirtschaft und kann auch auf Erfahrungswerten oder Einschätzungen beruhen. ()

(4)

Die erforderlichen Abfallbehälter werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt.

(5)

Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

- (a) Aus privaten Haushaltungen:
- 3. Das vorzuhaltende Restmüllbehältervolumen für die Bereitstellung von Abfällen nach § 5 Abs. 9 richtet sich nach dem Mindestvolumen von 6 Liter je angeschlossener Person.

In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße festlegen.

In Ausnahmefällen kann die Benutzung der vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke für Hausmüll (§ 5 Abs. 9) vorgeschrieben bzw. genehmigt werden (Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung). Bei nicht ständig bewohnten Ferienwohnungen ist die Genehmigung generell erteilt, sofern kein fester Abfallbehälter vorgehalten wird. Die Veranlagungssäcke sind gegen Abgabe eines Bezugsgutscheines zum Nachweis bei den zugelassenen Verkaufsstellen zu beziehen. Werden weitere Bezugsgut-scheine für Veranlagungssäcke benötigt, können diese bei der Abfallwirtschaft bestellt werden. Die Mindestbestellmenge beträgt 3 Säcke pro Nachforderung.

(4)

Die erforderlichen Abfallbehälter und Müllschleusen (§ 13 Abs. 2) werden von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach mietweise zur Verfügung gestellt.

(5)

Der Landkreis bestimmt wie folgt, wie viele Behälter mit welchem Behälterfüllraum für jedes Grundstück vorhanden sein müssen.

- (a) Aus privaten Haushaltungen:
- 3. Das vorzuhaltende Restmüllbehältervolumen für die Bereitstellung von Abfällen nach § 5 Abs. 9 richtet sich nach dem Mindestvolumen von 6 Liter je angeschlossener Person.

 Die Mindestnutzungszahl von Veranlagungssäcken (§ 13 Abs. 5a Nr. 4) wird entsprechend des Mindestvolumens von Restmüllbehältern berechnet.
- 4. In Ausnahmefällen kann die Benutzung der vom Landkreis vertriebenen Abfallsäcke für Hausmüll (§ 5 Abs. 9) vorgeschrieben bzw. genehmigt werden (Veranlagungssäcke im Sinne dieser Satzung). Bei Ferienwohnungen im Sinne von § 24 Abs. 2 ist die Genehmigung generell erteilt, sofern kein fester Abfallbehälter vorgehalten wird. Die Veranlagungssäcke sind gegen Abgabe eines Bezugsgutscheines zum Nachweis bei den zugelassenen Verkaufsstellen zu beziehen. Werden weitere Bezugsgut-scheine für Veranlagungssäcke benötigt, können diese bei der Abfallwirtschaft bestellt werden.

		Die Mindestbestellmenge beträgt 3 Säcke pro Nachforderung.
		5. In Einzelfällen kann die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach eine Behältergröße beziehungsweise die Anzahl der Abfallsäcke festlegen.
	(12)	(12)
	() Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden, ()	() Für einen Wechsel der Gefäßgröße/ des Gefäßes während des Jahres kann eine Verwaltungsgebühr nach Anlage 2 Nr. 26 und 27 erhoben werden, ()
14	(3)	(3)
	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines festen Restabfallbehälters können für Anwesen zugelassen bzw. bestimmt werden,	Ausnahmen von der Verpflichtung zur Bereitstellung eines festen Restabfallbehälters können für Anwesen zugelassen bzw. bestimmt werden,
	()	()
	c) auf denen sich Ferienwohnungen im Sinne der Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) befinden.	c) auf denen sich Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Absatz 2 dieser Satzung befinden.
15	(1) Sperrmüll wird nach einem bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Die einzelnen Gegenstände dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.	(1) Sperrmüll wird nach einem bekannt zu gebenden Abfuhrplan eingesammelt. Die einzelnen Gegenstände dürfen ein Gewicht von 50 kg, eine Breite von 1,50 m und eine Länge von 2 m nicht überschreiten.

17	(3)	(3)
	Der Landkreis ist berechtigt, bei der Abfuhr von Bioabfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Biotonnen mit verunreinigtem Bioabfall ungeleert stehen zu lassen.	Entfällt.
24	(2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden und auf dem Grundstück nach den Vorschriften des Melderechts wohnenden (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten) Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. ()	(2) Die Jahresgebühr wird nach der Zahl der zum Haushalt gehörenden und auf dem Grundstück nach den Vorschriften des Melderechts wohnenden (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten) Personen bemessen. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Ferienwohnung im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen ausschließlich dann, wenn dort keine Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. ()

27	(1)	(1)			
	()	()			
	Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat 1/12 der aufgrund der vorgesehenen Mindestleerungen. Sich ergebende Bruchteile werden immer auf die nächsthöhere volle Leerungsanzahl aufgerundet.	Die Leistungsgebühr wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme abgerechnet, jedoch mindestens für jeden Kalendermonat 1/12 der vorgesehenen Mindestleerungen. Sich ergebende Bruchteile werden immer auf die nächsthöhere volle Leerungsanzahl aufgerundet.			
28	Soweit die Gemeinden die für die Durchführung der Müllgebührenveranlagung erforderliche Datenpflege im gemeindlichen Einwohnerwesen durchführen erhalten sie je neuem bzw. Veränderungsfall eine Pauschale von 1,50 €.	Soweit die Gemeinden die für die Durchführung der Müllgebührenveranlagung erforderliche Datenpflege im gemeindlichen Einwohnerwesen durchführen erhalten sie je neuem bzw. Veränderungsfall eine Pauschale von 2,00 €.			

	Anlage 2	
fortlfd. Nr.	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro
1	Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5	3,70
2	1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2	7,00
3	3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4	9,20
4	5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20	10,50
5	Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20	19,80
6	Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofferfassung nachweislich nicht nutzen	3,56
fortlfd. Nr.	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro
7	60 l Behälter	3,00
8	120 l Behälter	5,70

9	240 l Behälter	10,50					
10	1,1 m ³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)		40,00				
11	Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)		0,60				
12	60 I Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5		3,00				
13	60 I Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11	4,50					
fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen	Je Tonne 2018	Je cbm 2018	Je Tonne 2017	Je cbm 2017	Pauschal- gebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg) unverändert	Pauschal- gebühr für Kleinmengen (> 100 kg und <200 kg) unverändert
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	176,50 €	114,78 €	176,50 €	114,78 €	13,00 €	26,00 €
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	200,90 €	130,64 €	199,80 €	129,93 €	15,00 €	30,00 €
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	308,00 €	154,01 €	306,10 €	153,08 €	23,00 €	46,00 €
17	Klärschlamm	204,80 €	184,41 €	203,70 €	183,36 €	15,00 €	30,00 €

fortlfd. Nr.	Die Gebühr beträgt für einen Behältertausch im Sinne des § 13 Abs. 12	Euro 32,50 €					
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00€		6,00 €		
24	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	307,10€	153,55 €	305,10 €	152,58 €	23,00 €	46,00 €
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	36,30 €	78,12€	36,10 €	77,85€	10,00 €	10,00 €
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	180,70 €	108,47 €	180,70 €	108,44 €	14,00 €	28,00 €
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	120,70 €	217,44 €	119,80 €	215,66 €	10,00 €	18,00 €
20	inerte Abfälle <=0,2 t/m³	492,00 €	58,55 €	491,00 €	58,44 €	37,00 €	74,00 €
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m³	67,20 €	60,52€	66,90 €	60,22€	10,00 €	10,00 €
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	34,80 €	50,24 €	34,50 €	49,81 €	10,00 €	10,00 €